



Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Gemeinde Wittinsburg

1. Juli 2006

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wittinsburg, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

¹ Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde ausgeübt.

² Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle Hilfe suchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. zieht in schwierigen Fällen zur Sicherstellung der fachgerechten Beratung der Hilfe suchenden und hilfsbedürftigen Personen qualifizierte Stellen und Personen zu;
- d. vollzieht die Verfügungen und führt die Sozialhilfeakten;
- e. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie dem Kanton und privaten Hilfsorganisationen;
- f. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

§ 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

¹ Die Sozialhilfebehörde gewährt der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht, soweit diese die Akteneinsicht zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

² Sie kann, soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, anstelle der Herausgabe von Akten einen persönlichen Bericht erstatten.

³ Sie erteilt

- a. der Rechnungsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen.
- b. der Geschäftsprüfungskommission Auskunft über Gegenstände, soweit diese nicht Personendaten enthalten.

§ 5 Fortbildung

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen regelmässig Fortbildungsveranstaltungen.

B. Sozialhilfebehörde

§ 6 Stellung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für das Sozialhilfewesen der Gemeinde.

² Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort zu.

³ Das Aktuariat wird von einem Behördemitglied wahrgenommen.

⁴ Das Präsidium wird nicht vom Mitglied des Gemeinderats wahrgenommen.

§ 7 Aktenauflage

Die Sitzungsakten liegen mindestens 3 Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und können von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

¹ An der Sitzung nehmen alle Behördemitglieder teil.

² Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf der Genehmigung durch die Gesamtbehörde an der nächsten Sitzung.

⁴ Soforthilfe kann in dringenden Fällen als Vorbezug in Höhe von Fr. 200.-- von jedem Behördenmitglied zugesprochen werden. Diese bedarf der Genehmigung durch die Gesamtbehörde an der nächsten Sitzung mittels Verfügung; vorbehalten bleibt § 26 der Sozialhilfeverordnung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

¹ Das Protokoll der letzten Sitzung wird den Behördemitgliedern in anonymisierter Form zugestellt.

² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Schriftstücke

¹ Verfügungen und Beschlüsse der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind vom jeweils zuständigen Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Buchhaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung der Sozialhilfebehörde.

² Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

C. Schlussbestimmung

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

Es tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 30. Mai 2006.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Martin Eggimann

Elsbeth Straumann

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalterin

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
am 28. September 2006

sig. A. Balmer, Regierungsrat